

Hilfsmittel für Rechnungsführer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treten. Ende dieses Jahres findet ein Spezialkurs für Magazinfouriere statt, der als WK bzw. EK angerechnet wird.

Die neue Magazinbuchhaltung wird auch für die Truppe grundlegende Änderungen bringen. Wir werden an dieser Stelle zu gegebener Zeit die wichtigsten Punkte veröffentlichen.

Hilfsmittel für Rechnungsführer

Ein aktiver Fourier hat eine einfache, praktische Bürokiste entwickelt, die von seiner Arbeitgeberin, der Firma Stämpfli & Cie., Zäziwil, hergestellt wird. Diese Kiste bietet genügend Platz für sämtliches Büromaterial und Akten sowie Schreibmaschine, Kasse etc. und dürfte gute Dienste leisten.

Neuordnung im sanitätsdienstlichen Rapportwesen

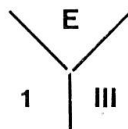
Auf den 1. Januar 1953 ist das sanitätsdienstliche Rapportwesen neu geregelt worden. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten des Nachtrags Nr. 7 zu den Weisungen für den Sanitätsdienst einzutreten.

Die Rechnungsführer dürfte es speziell interessieren, dass der bisherige Krankenpass vollständig umgearbeitet wurde in einen „Begleitschein für Kranke und Verwundete“ (Siehe Seite 100). In den Weisungen des Oberfeldarztes wird die Verwendung dieses Begleitscheines wie folgt umschrieben:

„Der neue Begleitschein für Kranke und Verwundete (Form. 18.8) ersetzt den bisherigen Krankenpass und wird jedem evakuierten Wehrmann mitgegeben. Er dient dem Kranken oder Verwundeten als Ausweis während der Evakuierung, **nicht aber zum Bezug von Militärbilletten**. Für die Heilanstalt stellt er eine vorläufige Kostengutsprache dar.

Auf der Vorderseite sind vom zuständigen Militärarzt auszufüllen:

- Personalien gemäss Dienstbüchlein oder Identitätskarte;
- Datum der Erkrankung, des Unfalles oder der Verwundung;
- die Diagnose;
- die Blutgruppe;
- bei Verwundung ist auf dem internationalen Schema die entsprechende Bezeichnung anzugeben, z. B. für eine Verletzung mit blanker Waffe am Vorderarm:



Diese Bezeichnung ist namentlich im Felddienst von grosser Bedeutung, weil auf Grund der internationalen Bezeichnung es auch fremdsprachigen Sanitätsmannschaften möglich sein wird, die Verletzung sofort zu erkennen.